

ITS Germany e.V. ▪ Suarezstraße 26 ▪ 14057 Berlin

Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur  
DG10  
Invalidenstraße 44  
10115 Berlin

Ihr Ansprechpartner

Vizepräsident  
@itsgermany.org

Berlin, 3. Dezember 2020

## Stellungnahme

### Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts

Sehr geehrte \_\_\_\_\_, sehr geehrte \_\_\_\_\_,

vielen Dank für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts. Im Folgenden finden Sie die Stellungnahme von ITS Germany e.V.

Als Bundesverband der Wirtschaft und Wissenschaft für Verkehrstechnologien und intelligente Mobilität befürwortet ITS Germany e.V. diese Modernisierung und die Ermöglichung neuer, datengestützter Formen der Personenbeförderung.

ITS Germany begrüßt die Modernisierung des PBefG wie folgt:

- Die Gleichstellung von Unternehmern und Vermittlern im PBefG stellt gleiche Rahmenbedingungen für die Personenbeförderung her (Level Playing Field) und schafft darüber hinaus Rechtssicherheit für neue Anbieter und neue, nachhaltige Geschäftsmodelle der Mobilität. Sie ist deshalb aus Sicht von ITS Germany angebracht und zeitgemäß.
- Bei der Neufassung von §1 Abs (2) werden die Betriebskosten als Untergrenze der geschäftsmäßigen, entgeltlichen Beförderung durch den Betrag aus §5 Absatz 2 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes ersetzt. Potentiell könnte dadurch ein genehmigungsfreier Niedriglohnsektor entstehen, der vermieden werden sollte. Aus Sicht von ITS Germany sollten alle Formen der gewerbsmäßigen Personenbeförderung ohne Ausnahmen gleichgestellt werden.
- Die Aufnahme des Grundsatzes der Umweltverträglichkeit schafft ein wichtiges Steuerungsinstrument für die Mobilitätswende. Sie wird deshalb von ITS Germany begrüßt.
- Der Ersatz einer Ortskundeprüfung durch den Einsatz eines Navigationsgeräts ist angebracht und zeitgemäß. Dieser erlaubt darüber hinaus die Kontrolle der Fahrstrecke durch den Fahrgast und schützt diesen vor unvorteilhaften Fahrstrecken.
- Um der voraussehbaren Dynamik der technologischen Entwicklung gerecht zu werden, sollte eine Auslagerung der Anforderungen an die Navigationsgeräte in eine Verordnung angedacht werden.

ITS Germany e.V. ▪ Suarezstraße 26 ▪ 14057 Berlin

info@itsgermany.org ▪ www.itsgermany.org ▪ Fone: +49 30 39902320 ▪ Fax: +49 30 39902322

Registergericht / Registration Court: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg ▪ Registernummer / Company Registration Number: VR 37673 B  
Vertreten durch: Markus Wartha (Präsident), Dr. Claus Habiger, Christian Roszak, Prof. Dr.-Ing. Michel Stepping (Vizepräsidenten)

- Darüber hinaus sollten zukünftig Anforderungen an die Routenoptimierung der Navigationsgeräte und eine Wahlmöglichkeit der Route (z.B. schnellste Route, kürzeste Route, preisgünstigste Route) durch den Fahrgast perspektivisch im Personenbeförderungsrecht verankert werden. Die oben genannte technische Verordnung zu den Anforderungen an das Navigationsgerät könnte hierzu dienen.

ITS Germany begrüßt die Einführung einer Mobilitätsdatenverordnung. Diese sollte nicht im Personenbeförderungsgesetz aufgehen, sondern als eigenständige Verordnung aufgesetzt werden und dann auch für andere Arten der Mobilitätsdaten anwendbar sein:

- Die Verpflichtung der Bereitstellung von Mobilitätsdaten ist ein wichtiger Schritt zur Etablierung von neuen, datengetriebenen Geschäftsmodellen in der Mobilität. ITS Germany befürwortet daher die Einführung einer solchen.
- Die Bereitstellungspflicht erscheint sehr eng gefasst. Sie umfasst lediglich die Bereitstellung von Daten zur zeitlichen und räumlichen Verfügbarkeit von Beförderungsdiensten und Informationen zu Zugangspunkten. Für neue, datengetriebene Geschäftsmodelle in der Mobilität ist jedoch der Zugang zu möglichst umfangreichen Mobilitätsdaten unerlässlich. Grundsätzlich sollten alle generierten Mobilitätsdaten, die DSGVO-konform zur Verfügung gestellt werden können, auch verpflichtend zur Verfügung gestellt werden müssen. Dies könnte in einem nächsten Novellierungsschritt geschehen.
- Im Detail empfehlen wir der Vollständigkeit halber in Artikel 6, §2 der Mobilitätsdatenverordnung (Änderungssynopse, S. 35) den Begriff „**Mobilitätsdatenplattformen**“ durch "**Mobilitätsplattformen und/oder Mobilitätsdatenplattformen** " zu ersetzen.

ITS Germany hat über das Beteiligungsverfahren im Rahmen der Delegierten Verordnung 2017/1926 die Inhalte einer Mobilitätsdatenverordnung mit vorbereitet. Gerne bietet der Verband seine Mitwirkung im Rahmen des Novellierungsprozesses insbesondere in dessen weiterer Entwicklung an; konkret vorstellbar ist eine Mitarbeit im Rahmen von Artikel 6, § 5 ("Mobilitätsdatenverordnung, Evaluierung").

Freundliche Grüße

Vizepräsident  
ITS Germany e.V.

ITS Germany e.V. ▪ Suarezstraße 26 ▪ 14057 Berlin

info@itsgermany.org ▪ www.itsgermany.org ▪ Fone: +49 30 39902320 ▪ Fax: +49 30 39902322

Registergericht / Registration Court: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg ▪ Registernummer / Company Registration Number: VR 37673 B  
Vertreten durch: Markus Wartha (Präsident), Dr. Claus Habiger, Christian Roszak, Prof. Dr.-Ing. Michel Stepping (Vizepräsidenten)